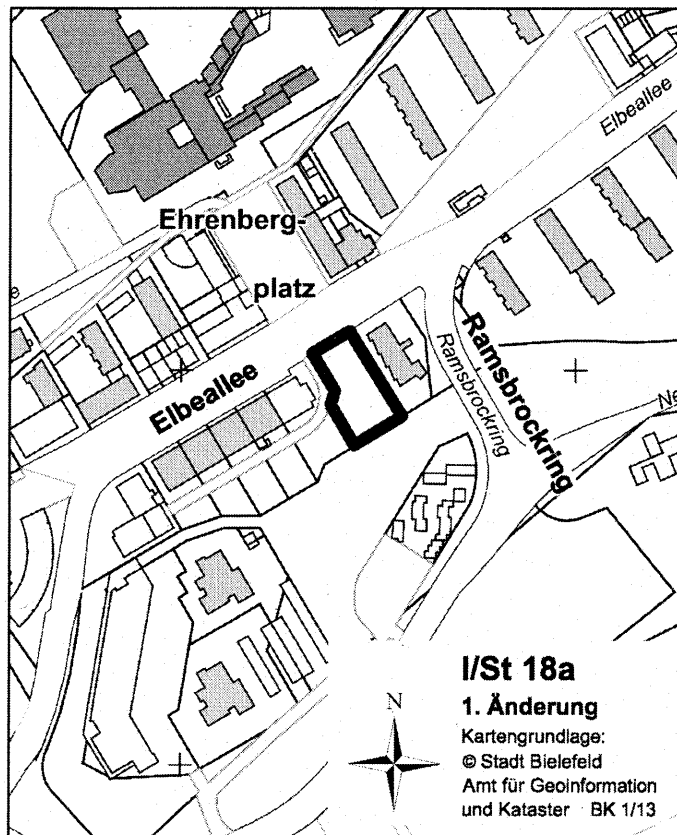


## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 18a „Elbeallee-Süd“** für eine Teilfläche des Gebietes südlich der Elbeallee, östlich der Stadtteilbibliothek und westlich des Hochhauses Elbeallee Nr. 76/78 – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 18a „Elbeallee-Süd“ für eine Teilfläche des Gebietes südlich der Elbeallee, östlich der Stadtteilbibliothek und westlich des Hochhauses Elbeallee 76/78 wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3(2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintra-

gungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 17. Juli bis einschließlich 21. August 2015**

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer E 41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage) während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Der Beschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen beziehen sich auf die Schutzgüter

**Boden** (Géologie, Relief, Bodenverhältnisse, schutzwürdige Böden, Bodendenkmale, Versickerungsfähigkeit, Vorbelastung, Altlasten - geringe Auswirkungen: Verlust von natürlichem Waldboden einschließlich Bodenorganismen und aller Bodenfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Verfüllung; Verlust von schutzwürdigem Boden),

**Wasser** (Grundwasserverhältnisse, Oberflächengewässer, Schutzgebiete, Vorbelastung - geringe Auswirkungen: Versiegelung von Fläche für die Grundwasserneubildung),

**Klima und Luft** (Klimaverhältnisse, solarenergetisches Potenzial - geringe Auswirkungen: Verlust von Vegetationsflächen und deren positiven Auswirkungen auf Klima und Luftqualität, Veränderung des Kleinklimas),

**Biotope, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt** (potenziell natürliche Vegetation, reale Vegetation, Fauna / planungsrelevante Arten, Biotopverbund, Vorbelastung - mittlere Auswirkungen: Beseitigung von Biotopen mittlerer und höherer Wertigkeit, Verlust faunistischer Teillebensräume mit Funktion als Brut-, Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat, geringe Inanspruchnahme von Flächen eines schutzwürdigen Biotops der Stadt Bielefeld),

**Landschafts- und Siedlungsbild** (Bestandsaufnahme und Bewertung des Status quo, Prognose über die Entwicklung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung - geringe Auswirkungen: Zunahme des Siedlungscharakters durch Nachverdichtung),

**Mensch** (Erholungsflächen, Vorbelastung durch Luftschadstoffe und Lärm - geringe Auswirkungen: Ausweitung des Siedlungscharakters),

**Kultur- und Sachgüter** (keine Kultur- und Sachgüter vorhanden) und

**Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern.

Die umweltbezogenen Informationen sind insbesondere folgenden gutachterlichen Ausführungen zu entnehmen:

- a) Umweltbericht einschließlich der Ermittlung und des Nachweises der naturschutzrechtlichen Kompensation (NZO GmbH, Bielefeld, Februar 2015),
- b) Artenschutzfachbeitrag (NZO GmbH, Bielefeld, Februar 2015) und
- c) Baugrundtechnische Stellungnahme zur Versickerung - Beurteilung der Regenwasserversickerung auf dem Grundstück Elbeallee 72 - 74 in Bielefeld (Erdbaulabor Schemm GmbH, Borgholzhausen, Oktober 2014).

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Sennestadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 30.06.15

In Vertretung

  
Löseke  
Stadtkämmerer